

- waffung und Ausrüstung sowie die Anzugsordnung kontrollieren.
- Entgegennahme der Meldung über die Verkehrs- und Betriebssicherheit des bzw. der Transportfahrzeuge sowie über die Betriebsbereitschaft der Funksprechanlage.
 - Transportunterlagen empfangen und auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit überprüfen.

6.3. Übernahme/Übergabe bei Gefangenentransporten

6.3.1. Grundsätze und Maßnahmen bei der Übernahme/Übergabe Strafgefangener/Verhafteter

Grundregeln:

- Die Übernahme/Übergabe der SG/VH darf nicht unter Zeitdruck erfolgen.
- Bei Unstimmigkeiten erst nach deren Beseitigung die Übernahme/Übergabe SG/VH fortsetzen.
- SG/VH dürfen keine verbotenen Gegenstände (z. B. Sprayflaschen, Rasiermesser, Edelmetalle) sowie Rasierklingen, Messer, Streichhölzer, Feuerzeuge, Waschmittel in Pulverform oder flüssig bei sich führen.
- Bei allen Maßnahmen während der Übernahme/Übergabe SG/VH sind die Trennungsgrundsätze einzuhalten.

Einzelanforderungen:

- Akten, Sach- und Werteffekten übernehmen, dabei die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Verpackung und Verplombung überprüfen.

Gewährleisten:

- Übereinstimmung der Anzahl der Akten und Effekten mit Angaben auf dem Transportbegleitschein bzw. Aufstellung zur Transportliste.
- Akten müssen sich in Aktenbeuteln befinden.
- Sacheffekten in Effektenbeuteln oder in Kartons verpackt mit Effektenbeutelanhänger (Vordruck SV 48) transportieren.
- Transportverpflegung für SG/VH überprüfen.
- Übergabe-/Übernahmeplatz für SG/VH bestimmen.
- SG/VH bei Notwendigkeit vor Transport Notdurft verrichten lassen.
- Identitätsvergleich anhand des Vordrucks SV 4 und des Transportdokuments vornehmen. Übergabender SV-Angehöriger sichert!